

# Die Vereinsgründung

Eine Darstellung der wichtigsten Schritte

Landessportbund Berlin e.V.  
Vereinsberatung  
Monika Heukäufer  
Tel: 030 / 300 02 100  
[mheukaeufer@lsb-berlin.org](mailto:mheukaeufer@lsb-berlin.org)

# Die Vereinsgründung

## Sie beabsichtigen, einen Verein zu gründen ... ?!

Der Landessportbund Berlin e.V. möchte Ihnen mit den folgenden Ausführungen sowie der Auflistung von erforderlichen Schritten helfen, die Vereinsgründung zügig und ohne Probleme zu bewältigen.

### Für einen Sportverein sind im Land Berlin folgende Schritte erforderlich:

1. Gründungsversammlung  
(7 Gründungsmitglieder, Satzung, Vorstand)
2. Notarielle Beglaubigung des Vorstandes  
(Vorstand nach § 26 BGB)
3. Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht
4. Antrag auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften
5. Antrag auf Mitgliedschaft in einem Fachverband
6. Antrag auf Förderungswürdigkeit beim Senat von Berlin
7. Registrierung beim Landessportbund Berlin  
(Versicherungsschutz)
8. Antrag auf Mitgliedschaft im Bezirkssportbund
9. Antrag auf Betreuung beim Bezirksamt  
(Sportstättenvergabe)
10. Einrichtung eines Bankkontos

### Ausführliche Erläuterungen

Verein im Sinne des "[Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts](#)" ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Die "Vereinsmeierei", wie man so schön sagt, ist besonders in Deutschland ausgeprägt, obwohl es auch in anderen Ländern ähnlich strukturierte Vereinigungen gibt. Der Wunsch, Sport zu treiben und diesen zu fördern, ist der häufigste Grund, einen Verein zu gründen. Der Sport ist daher die größte Personenvereinigung Deutschlands.

## Wie gründet man nun aber einen Verein?

Das [Bürgerliche Gesetzbuch \(BGB\)](#) sagt dazu:

Man braucht:

- **7 Gründungsmitglieder**
- **einen Vereinsnamen**
- **eine Satzung**
- **einen Vorstand**

Hört sich zunächst einmal einfacher an, als es ist. Schon allein die Ausarbeitung einer Satzung bereitet vielen "Vereinsgründungswilligen" Kopfschmerzen.

Wir empfehlen daher, unsere [Mustersatzung](#) zu verwenden. Diese brauchen Sie dann nur noch an die speziellen Belange Ihres Vereins anzupassen und schon haben Sie die erste Hürde genommen.

Bedenken Sie aber bitte bei der Erstellung Ihrer Satzung, dass diese die Verfassung und somit das Grundgesetz eines Vereins ist und sich an Vorgaben der §§ 21-79 des [Bürgerlichen Gesetzbuches \(BGB\)](#) halten muss. Durch die Bestätigung des Amtsgerichts erhält sie Rechtskraft und der Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht seine Rechtsfähigkeit. In der Satzung sollten nur die notwendigsten und das Vereinsleben regulierenden Festlegungen enthalten sein.

Das Grundprinzip bei der Satzungsgestaltung sollte daher lauten:

### **So wenig wie möglich und so viel wie nötig!**

Bei der Erstellung Ihrer Satzung sollten Sie beachten, dass der Bundesgerichtshof festgelegt hat, dass alle das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen in die Satzung aufzunehmen sind, und nicht in Vereinsordnungen neben der Satzung geregelt werden sollen (So sollte man z.B. eine Schiedsordnung in der Satzung verankern).

Diese Festlegung des Gerichts dient dem Schutz der Mitglieder, von denen man erwarten kann, dass sie zwar die Satzung kennen, nicht jedoch alle sonstigen Vereinsordnungen. Sie fahren gut mit dem Grundsatz: Alles was die Vereinsmitglieder in irgendeiner Weise zwingend verpflichtet / verpflichtet soll, gehört in die Satzung. Ausführungsbestimmungen können Sie jedoch neben der Satzung in Vereinsordnungen oder Geschäftsordnungen regeln.

Folgende Festlegungen muss lt. BGB jede Satzung enthalten:

1. den Vereinsnamen
2. den Vereinssitz
3. den Vereinszweck (auch sehr wichtig für das Finanzamt)
4. eine Bestimmung darüber, dass der Verein in das Vereinsregister

eingetragen werden soll

5. das Verfahren zum Ein- und Austritt von Mitgliedern
6. Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind (aber keine Beträge)
7. Angaben über die Bildung des Vorstands gemäß § 26 BGB
8. Angaben über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist
9. Angaben über die Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung
10. eine Bestimmung darüber, wer die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen muss
11. eine Festlegung über den Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins (fordert das Finanzamt)

Die vorliegende [LSB-Mustersatzung](#) wurde durch das Amtsgericht und das Finanzamt für Körperschaften sowie durch den Rechtsanwalt des LSB Berlin begutachtet und befürwortet. "Basteln" Sie daher nicht zu viel daran herum. Sollten Sie doch grundsätzliche Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen haben, dann hat es sich bewährt, den Satzungsentwurf vor Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung, mit dem Rechtspfleger des Amtsgerichts sowie dem zuständigen Mitarbeiter des Finanzamtes abzustimmen.

***TIPP:** Sie können Ihre Vereinsatzung später problemlos ändern, müssen jedoch die vom Gesetz und Ihrer eigenen Satzung vorgegebenen Bestimmungen beachten*

Auf die §§ 2 und 15 wirft das Finanzamt wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ein besonders scharfes Auge. Also, schreiben Sie diese einfach ab und ergänzen Sie lediglich in § 2, welchen Sport Ihr Verein betreibt und wie er das konkret machen will.

### **Satzungsbeispiel**

#### *§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit*

*1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Volleyball und Fußball, schwerpunktmäßig in den Bereichen des Kinder- und Jugend- sowie des Breiten- und Wettkampfsports. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.*

*2. usw.*

Achten Sie bitte bei der Erstellung der Satzung auch darauf, dass innerhalb der Satzung Zeiträume und Termine durchgehend schlüssig sind und Bezüge bzw. Verweise zu anderen Paragraphen stimmen, besonders, wenn Paragraphen oder Absätze in die Mustersatzung eingefügt oder auch weggelassen wurden.

## 1. Die Gründungsversammlung

Nachdem Sie die Trommel gerührt haben (eine förmliche Einladung ist zur [Gründungsversammlung](#) noch nicht erforderlich) und alle da sind - wenigstens aber sieben -, können Sie zur Tat schreiten. Vergessen Sie nicht, einen Protokollführer zu bestimmen. Das Amtsgericht benötigt nämlich ein aussagefähiges und korrektes [Gründungsprotokoll](#) mit einer Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder als Anlage.

Als erstes geht es darum, zu erläutern, was man eigentlich vorhat - nämlich einen Verein zu gründen, um dann anschließend die Satzung zu diskutieren. Lesen Sie jeden Satzungsparagraphen wörtlich vor und fragen Sie anschließend, ob es Ergänzungen oder Änderungsvorschläge gibt. Wenn Sie das geschafft haben, stimmen Sie über die Satzung als Ganzes, inklusive der Änderungen, ab. Wenn das vollbracht ist, müssen wenigstens die besagten sieben (7) Gründungsmitglieder auf der Originalsatzung unterschreiben.

***TIPP:** Üblicherweise wird die Satzung nach der Gründungsversammlung wegen der vorgenommenen Änderungen noch einmal ordentlich ausgedruckt. Die Unterschriften können daher natürlich auch später geleistet werden.*

Als nächstes wird der [Vorstand](#) gewählt.

Das BGB sagt in § 26: "Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen". Das heißt im Umkehrschluss, dass er zur Not auch nur aus einer Person bestehen kann.

Für einen kleinen Verein hat sich aber eingebürgert, dass folgende Vorstandsfunktionen eingerichtet werden:

- **Vorsitzender**
- **Stellvertreter**
- **Kassenwart / Schatzmeister**

Selbstverständlich können in der Satzung noch weitere [Vorstandsfunktionen](#) definiert werden.

Nach der [Wahl](#) kann der gewählte Vorsitzende die [Versammlungsleitung](#) übernehmen und in der Tagesordnung fortfahren.

## Das liebe Geld!

Die wichtigste Einnahmequelle für einen Verein ist der [Beitrag](#). Die Höhe sollte sich grundsätzlich am voraussichtlichen Finanzbedarf des Vereins orientieren und diesen auch abdecken. Zusätzliche Geldquellen wie Sponsoring oder Fördermittel sollte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit einplanen.

Für die Berechnung der Beitragshöhe gibt es eine einfache Formel:

$$\text{Vereinsbeitrag} = \frac{\text{Finanzbedarf + Reserve}}{\text{Anzahl der Mitglieder}}$$

Dadurch bekommt man einen Mittelwert, den man dann nach oben und unten entsprechend der Mitgliedsgruppierungen (Erwachsene, Jugendliche, Rentner, Auszubildende usw.) anpassen kann. Sie sollten sich bei der [Beitragsgestaltung](#) auch an den monatlichen Mindestbeiträgen orientieren, die vom Landessportbund Berlin empfohlen werden. Diese sind Voraussetzung für bestimmte Förderungen und Unterstützungen (z.B. Sportversicherung, VBG, GEMA usw.).

**Erwachsene** = 6,90 Euro

**Kinder und Jugendliche** = 4,60 Euro

Der Grundgedanke ist, dass nur Vereine gefördert werden, die auch eine eigene finanzielle Basis schaffen.

Wer die Beitragshöhen beschließt (normalerweise die Mitgliederversammlung), muss in der Satzung geregelt sein (vergl. § 6 der [Mustersatzung](#)). Sinnvoll ist es auch, eine [Beitragsordnung](#) zu erstellen.

An dieser Stelle ist der Verein lt. BGB gegründet. Als nächstes sollte er daher beschließen, ob er sich ins Vereinsregister eintragen lässt.

Besser wäre es schon! Ein eingetragener Verein (e.V.) haftet nämlich in den meisten Fällen nur mit seinem Vereinsvermögen. Bei einem nicht eingetragenen Verein haften immer die handelnden Personen - und das ist in der Regel der Vorstand.

## 2. Notarielle Beglaubigung

Bevor die Eintragung in das Vereinsregister erfolgen kann, muss sich der Vorstand notariell beglaubigen lassen. Hierbei ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB gemeint. Das ist der, der im Außenverhältnis wirksam werden darf. Offiziell heißt das: "... der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt" (vergl. § 11 der [Mustersatzung](#)).

Wichtig ist, man muss persönlich beim Notar erscheinen, da er die Unterschriftsleistung beglaubigt und damit beurkundet, dass Fritz Müller auch Fritz Müller ist. Dafür will der Notar eine kleine Gebühr (etwa 15,- bis 30,- EUR).

**TIPP:** Den Personalausweis nicht vergessen!

## 3. Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht

*Amtsgericht Charlottenburg*

*Amtsgerichtsplatz 1*

*14057 Berlin*

*Tel: 030 / 901 77 - 0*

Nachdem Ihr Verein eingetragen wurde (ca. 65 EUR Gebühr), ist er "juristische Person" und hat seine [Rechtsfähigkeit](#) erlangt. Er kann Verträge abschließen wie z.B. Grundstücke erwerben oder Mitarbeiter einstellen, aber auch Kredite aufnehmen, klagen und verklagt werden.

**TIPP:** Wenn dem Amtsgericht nach oder vor der Eintragung die Gemeinnützigkeit nachgewiesen wird, reduziert sich die Anmeldegebühr erheblich.

Das Vereinsvermögen steht dem Verein und nicht den Mitgliedern zu, allerdings haften diese auch nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Für die Eintragung hat man zwei Möglichkeiten:

1. man bittet den Notar
2. man macht das selbst.

**TIPP:** Lassen Sie die Vereinsanmeldung besser den Notar machen. Er hat dafür fertige Schriftsätze und man erspart sich etwas Arbeit. Übergeben Sie ihm dazu die erforderlichen Unterlagen. Selbstverständlich muss man das extra bezahlen; es sind aber nur ein paar EURO

Wenn Sie die [Anmeldung beim Amtsgericht](#) doch selbst machen wollen, finden Sie hier auch ein fertiges Musterschreiben. Die erforderlichen Anlagen fügen Sie mit bei.

Folgende Unterlagen benötigt das Amtsgericht:

- [Antrag auf Anmeldung der Eintragung ins Vereinsregister](#)
- Satzung mit 7 Unterschriften (Original und Kopie)
- Notarielle Beglaubigung des Vorstandes \*)
- Protokoll der Gründungsversammlung (Original und Kopie)
- Anwesenheitsliste
- Wahlprotokoll (Original und Kopie) \*\*)
- Vorstandsanschriftenliste

\*) Die notarielle Beglaubigung kann auch auf dem Anmeldungsschreiben für die Eintragung ins Vereinsregister vorgenommen werden (siehe [Musterschreiben](#))

\*\*\*) Das Ergebnis der Wahl ist normalerweise im [Protokoll](#) der [Gründungsversammlung](#) enthalten.

***TIPP:** Lassen Sie sich von der Anzahl der notwendigen Unterlagen nicht abschrecken. Wenn Sie diese einmal angefertigt und in ausreichender Zahl kopiert haben, sind die weiteren Schritte kein großer Arbeitsaufwand mehr.*

*Am Schluss dieser Ausführungen ist noch einmal eine Zusammenstellung aller Unterlagen, die Sie benötigen.*

#### **4. Die Körperschaftssteuer-Freistellung (Gemeinnützigkeit)**

*Finanzamt für Körperschaften I*

*Bredtschneiderstr. 5*

*14057 Berlin*

*Tel: 030 / 90 24 27-0*

Was versteht man unter [Gemeinnützigkeit](#)?

Wenn eine Organisation als gemeinnützig anerkannt worden ist, wird sie von den Steuern ganz oder teilweise befreit.

Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft definiert sich aus § 52 [Abgabenordnung \(AO\)](#): "Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern."



### **Dazu zählt auch der Sport!**

Vorteile der Gemeinnützigkeit sind insbesondere die Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, also den Steuern auf das Einkommen (zum Beispiel aus Vermögenserträgen und Zweckbetrieben, § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG), und die Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Diese Bestätigungen berechtigen den Spender zum Sonderausgaben- oder Betriebsausgabenabzug.

Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft:

Die Körperschaft muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.

Alle Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein. Die Satzung muss auch die Art der Zweckverwirklichung angeben.

Die Satzung muss eine Regelung enthalten, dass das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (sog. Anfallklausel).

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen.

Die Gemeinnützigkeit ist nicht von der Eintragung eines Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichtes abhängig, sondern ausschließlich davon, welche förderungswürdigen Tätigkeiten er unterstützt.

Folgende Unterlagen benötigt das Finanzamt für Körperschaften:

- [Antrag auf Freistellung von der Körperschaftsteuer](#) (Gemeinnützigkeit)
- Satzung
- Protokoll der Gründungsversammlung
- Wahlprotokoll
- Vereinsregisterauszug
- Beitragsordnung \*)
- Tätigkeitsbericht

\*) Die Beitragsordnung ist deshalb wichtig, weil ein Verein, der gemeinnützig sein will, nicht überhöhte Beiträge und Aufnahmegebühren nehmen darf. Ansonsten wäre er nicht mehr der Allgemeinheit zugänglich, da es sich nicht alle leisten können. Ein Club, der nur Besitzer von Nobelautos aufnimmt, kann daher nicht gemeinnützig werden. Es sei denn, wir können uns eines Tages alle diese Schlitten leisten.

Die Finanzbehörden halten Mitgliedsbeiträge und Umlagen von durchschnittlich 1.023 € pro Jahr und Person und Aufnahmegebühren von 1.534 € pro Person für vertretbar. Außerdem darf der Verein eine Investitionsumlage von höchstens 5.113 € pro Mitglied in 10 Jahren erheben.

**Hinweis:**

Da ja die Gemeinnützigkeit unabhängig von der Eintragung im Vereinsregister beantragt werden kann, kann man diese durchaus vorher beantragen. Das ist immer dann ratsam, wenn man doch an der Mustersatzung Änderungen vorgenommen hat und wissen will, ob das Finanzamt das so akzeptiert. Eine evtl. nochmalige Änderung ist dann unproblematisch. Außerdem kann man dann die Gemeinnützigkeit gleich dem Amtsgericht vorlegen und zahlt dadurch eine wesentlich geringere Eintragungsgebühr.

**TIPP:** Auch ein nicht eingetragener Verein kann gemeinnützig sein.

**5. Mitgliedschaft im Sportfachverband**

Die Fachverbände oder Sportverbände sind die Dachorganisationen des Sports. Sie sind für alle sportinhaltlichen Fragen zuständig, wie Regelwerk, Schiedsrichter- und Übungsleiterausbildung (fachlicher Teil), Wettkampfbetrieb usw. Die Teilnahme am Wettkampf- und Turnierbetrieb ist normalerweise nur bei einer Mitgliedschaft möglich.

Über die Mitgliedschaft in einem Sportverband erwirbt man außerdem den [Versicherungsschutz](#) für seinen Verein und die Mitglieder.

Der Landessportbund Berlin hat für seine Mitgliedsorganisationen einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung beinhaltet. Über die genauen Bedingungen informieren Sie sich bitte im Ordner "Versicherungen/Haftung".

Die Verbände erheben Jahresbeiträge. Da diese von Verband zu Verband sehr unterschiedlich sind, müssen Sie direkt dort anfragen.

Folgende Unterlagen benötigt der jeweilige Fachverband:

(Muss nicht bei allen gleich sein)

- [Antrag auf Mitgliedschaft im Fachverband](#)
- Satzung
- Protokoll der Gründungsversammlung
- Vorstandsanschriftenliste
- Vereinsregisterauszug
- Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid (Gemeinnützigkeit)
- Tätigkeitsbericht
- Beitragsordnung
- Mitgliederverzeichnis

## **6. Die Sportförderungswürdigkeit**

*Senatsverwaltung für Inneres und Sport*

*Abt. -IV A 42-*

*Klosterstr. 47*

*10179 Berlin*

*Tel: 030 / 90 223*

*- 29 50 (Frau Träger)*

*- 29 72 (Frau Markus-Macher)*

Das Land Berlin ist eines der wenigen Bundesländer, das ein [Sportförderungsgesetz](#) besitzt. Dieses beinhaltet u.a. die kostenlose Nutzung von landeseigenen Sportstätten. Kostenlos bei einer Mehrfachnutzung, wie das bei Schulturnhallen, teilweise Schwimmhallen und Sportplätzen üblich ist. Ein Verein, der eine Sportstätte allein nutzt (z.B. Tennis, Wassersport, Reiten), zahlt eine vergünstigte Pacht an den Senat. (Geregelt in den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN)

Voraussetzung für diese Vergünstigungen, ist die Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch den Senat von Berlin. Der Antrag wird direkt bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gestellt.

Die Förderungswürdigkeit beantragen Sie mit dem [Formular](#), das Sie hier downloaden können sowie den erforderlichen Unterlagen, die sich aus diesem Formular ergeben.

Bevor Ihr Verein die Förderungswürdigkeit erhält, wird Ihr Antrag gemäß § 3 Abs. 2 SportFG an den Landessportbund Berlin zwecks einer Stellungnahme (Anhörung) geschickt.

## **7. Registrierung beim Landessportbund Berlin**

*Landessportbund Berlin e.V.*

*Prüfstelle / Mitgliederverwaltung*

*Jesse-Owens-Allee 2*

*14053 Berlin*

*Tel: 030 / 300 02*

*- 129 (Herr Buchholz)*

*- 185 (Frau Buchholz)*

Laut Satzung des Landessportbundes Berlin sind nur die Verbände Mitglied im LSB. Die Vereine können keine direkte Mitgliedschaft erwerben.

Da die meisten Informationen, die Monatszeitschrift und vor allem aber die Förderungen (z.B. die

Versicherung) direkt zu den Vereinen und nicht erst über die Verbände gehen, benötigt der LSB einen "direkten Draht" zu den Vereinen. Er muss sich daher registrieren lassen. Beiträge werden durch den LSB Berlin keine erhoben.

Folgende Unterlagen benötigt der Landessportbund Berlin e.V.:

- [Antrag auf Registrierung beim LSB](#)
- Satzung
- Gründungsprotokoll
- Vorstandsanschriftenliste
- Vereinsregisterauszug
- Körperschaftsteuer-Freistellung (Gemeinnützigkeit)
- Tätigkeitsbericht
- Bestätigung der Mitgliedschaft im Fachverband
- Sportförderungswürdigkeit durch den Senat
- Beitragsordnung
- Mitgliederverzeichnis

## **8. Die Bezirklichen Sport-Arbeitsgemeinschaften / Bezirkssportbünde**

Die Bezirkssportbünde sind die Interessenvertretungen der Vereine im Bezirk - unabhängig von der Sportart.

Weder der Landessportbund Berlin noch die Fachverbände sind in der Lage, sämtliche Probleme zu lösen, die vornehmlich Bezirksangelegenheiten des Sports sind. Die meisten der Sport-AG's/Bezirkssportbünde haben daher Sitz und Stimme in der Sportstättenvergabekommission und auch in Beiräten, die sich mit der Jugend und dem Sport beschäftigen. Einige Sport-AG's/Bezirkssportbünde haben auch Bürgerdeputierte im jeweiligen Sportausschuss der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV).

Die Sport-Arbeitsgemeinschaften/Bezirkssportbünde besitzen den Charakter einer Dachorganisation und sind somit den Fachverbänden gleichgestellt. Sie sind, wie die Sportverbände, Mitglied im Landessportbund Berlin.

Die Beiträge, die erhoben werden, sind in den Bezirken sehr unterschiedlich und sollten daher vor einem Beitritt erfragt werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Folgende Unterlagen benötigen die Sport-AG's:

(Muss nicht bei allen identisch sein)

- Antrag auf Mitgliedschaft in der Sport-AG
- Satzung
- Gründungsprotokoll
- Vorstandsanschriftenliste
- Vereinsregisterauszug
- Körperschaftsteuer-Freistellung (Gemeinnützigkeit)
- Tätigkeitsbericht
- Bestätigung der Mitgliedschaft im Fachverband \*)
- Beitragsordnung - Sportstatistischer Erhebungsbogen

\*) Sportvereine, für die es in Berlin keinen zuständigen Fachverband gibt oder dieser nicht Mitglied im LSB ist (z.B. der Hundesportverband, bestimmte Kampfsportstilrichtungen), können der Sport-AG ersatzweise wie einem anerkannten Fachverband beitreten. Sollte das für Ihren Verein zutreffen, ist es ratsam, zum besseren Verständnis die Vereinsberatung des LSB-Berlin zu konsultieren. ([vb@lsb-berlin.de](mailto:vb@lsb-berlin.de))

Der Jahresbeitrag beträgt 7,- EUR pro Mitglied und wird an den LSB Berlin weitergeleitet. Dazu kommt dann noch der normale Beitrag der Sport-AG / des Bezirkssportbundes.

## **9. Beantragung einer Sportstätte beim Bezirksamt**

Fast haben Sie es geschafft.

Ein dicker Brocken kommt allerdings noch - die Sportstätte.

Es ist ja nicht so, dass die Bezirksämter damit wie Sauerbier handeln. Im Gegenteil, die Situation im Land Berlin wird immer prekärer, weil die Bausubstanz nicht besser und das Geld nicht mehr wird.

Die Sportstätten werden in den Bezirken ein- bis zweimal jährlich vergeben. Die Anträge werden an das Bezirksamt - Sportstättenvergabe - gestellt, wo der Verein seinen Sitz hat.

Normalerweise sind die Hallen- bzw. Sportplatzzeiten vergeben und Sie stellen sich ganz hinten an. Es sei denn, Sie haben auch als "Nichtverein" bereits eine Sportstätte genutzt und können diese "übernehmen".

Ansonsten sollten Sie etwas Detektiv spielen und in Ihrem Kiez nachforschen, ob bestimmte Hallen oder Plätze immer wieder zu bestimmten Zeiten leer stehen. Es gibt nämlich auch unfaire Vereine, die mehr beantragen, als sie benötigen.

*Hinweis: Normalerweise können Sie nur eine Halle in dem Bezirk beantragen, wo Ihre Vereins-Geschäftsadresse ist. Ausnahmen bilden Vereine mit Abteilungen in mehreren Bezirken.*

**TIPP:** *Die bis hierher aufgeführten Schritte sollten Sie in jedem Fall parallel abarbeiten. Wenn noch nicht alle Bestätigungen vorliegen, dann können Sie vorerst auch die Kopien der Anträge einreichen - z.B. dem Fachverband die Kopien der Anträge beim Amtsgericht und Finanzamt.*

## **10. Einrichtung eines Vereinskontos**

Da ein Verein eine Körperschaft ist, kann er kein Privatkonto eröffnen mit den gleichen Vorzügen wie dieses (z.B. Dispokredit, günstige Gebühren).

Es muss also ein Geschäftskonto sein. Vorsichtshalber sollte man sich daher mehrere Angebote von verschiedenen Banken einholen.

Bei neu gegründeten, vorerst noch kleinen Vereinen mit geringem Jahresumsatz, kann man die Finanzen natürlich auch vorerst nur über eine sog. "Barkasse" verwalten. Wenn der Verein größer wird und die Umsätze steigen, wird aber erstens das Risiko zu groß, nur mit Bargeld zu hantieren und zweitens wird die Verwaltung immer umständlicher.

### **Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen**

- Protokoll der Gründungsversammlung mit Anwesenheitsliste
- Wahlprotokoll
- Satzung mit 7 Unterschriften von Gründungsmitgliedern
- Notarielle Beglaubigung des Vorstandes (§ 26 BGB)
- Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister
- Vereinsregisterauszug
- Vorstandsanschriftenliste
- Antrag auf Freistellung von der Körperschaftsteuer
- Körperschaftsteuer-Freistellung (Gemeinnützigkeit)
- Beitragsordnung
- Tätigkeitsbericht
- Antrag auf Mitgliedschaft im Fachverband
- Bestätigung der Mitgliedschaft im Fachverband

- Mitgliederverzeichnis
- Antrag auf Anerkennung der Sportförderungswürdigkeit
- Sportförderungswürdigkeit durch den Senat
- Sportstatistischer Erhebungsbogen
- Antrag auf Registrierung beim LSB Berlin
- Antrag auf Mitgliedschaft im Bezirkssportbund (Sport-AG)
- Antrag beim Bezirksamt auf Zuweisung einer Sportstätte
- Bankverbindung

***TIPP:** Bedenken Sie bitte, dass einige Ihrer Unterlagen zu amtlichen Dokumenten werden und daher ein seriöses Aussehen haben müssen. Verzichten Sie daher auf unnötige Schnörkel und gestalterische Spielereien. Verwenden Sie als Schriftarten Arial oder Times New Roman und als Schriftfarbe Schwarz.*

## Satzung (Muster)

(Die unterstrichenen, grün gefärbten und durch Schrägstriche getrennten Passagen bieten verschiedene Möglichkeiten bzw. Bezeichnungen an, für die Sie sich entscheiden können)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am ..... gegründete Verein führt den Namen<sup>1</sup> ..... und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung<sup>2</sup> den Zusatz "e.V.". **(Erläuterungen zu den Fußnoten am Ende)**
2. Der Verein strebt<sup>3</sup> die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke<sup>4</sup> im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart(en) .....<sup>5</sup>  
Der Verein fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensport.  
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft ... (zuständiges Organ benennen).  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

### § 3 Mitgliedschaft<sup>6</sup>

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern



#### **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige / unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt / Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend / geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person<sup>7</sup> als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 3/6/12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3)
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen / zwei / drei Monate zum Quartalsende / Halbjahresende / Jahresende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen<sup>8</sup> und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen das 1/2/3-fache<sup>9</sup> eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
4. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

#### **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag / einem Jahresbeitrag / zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
- a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10/... Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post / per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung / den Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei / drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung / der Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
  - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.<sup>10</sup> Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei / drei / vier und höchstens vier / fünf / sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung<sup>11</sup> mitzuteilen. Anträge auf Sat-

- zungsänderungen<sup>12</sup> müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit / Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme, 1/5/10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem erwachsenen Mitglied ( § 3a)
    - b) vom Vorstand
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5/10/20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  9. Anträge müssen mindestens ..... Wochen (länger als die Ladungsfristen zur MV lt. Ziff. 3)<sup>13</sup> vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht / werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

#### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr<sup>14</sup> vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:<sup>15</sup>
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart / Schatzmeister
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
2. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind: <sup>16</sup>
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart / Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen / durch zwei/drei <sup>17</sup> der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei / drei / vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. <sup>17a</sup>
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.  
Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit / bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 13 Beschwerdeausschuß/Schlichtungsausschuß/Ältestenrat**

Der Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss/Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei / drei / vier Jahre gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei / drei / vier Jahren zwei / drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes / Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart / Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins <sup>18</sup>, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Fachverband..... zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports <sup>19</sup> im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ..... von der Mitgliederversammlung des Vereins ..... beschlossen / und am ..... geändert (und neugefasst) <sup>20</sup> worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

*Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern*

*(Die Daten zur Person sollte man mit dem Computer schreiben. Das bedeutet natürlich, dass man vorher festlegt, wer unterschreibt))*

**Bitte überprüfen Sie zum Abschluss, ob Sie sich bei den Varianten für eine entschieden (Löschung der Schrägstriche) und die Zahlen für die Erläuterungen gelöscht haben.**

### Erläuterung der Fußnoten

1. Seite: 21  
Der Name muss neu sein; darf in Berlin nicht schon existieren. (evtl. Anfrage beim Amtsgericht). Auch die Abkürzung sollte nicht irreführend sein.  
Erkundigen Sie sich auch bei den jeweiligen Fachverbänden, ob in deren Satzungen und Ordnungen Regelungen zu Namensgebungen enthalten sind. Beispiel: Einige Fachverbände gestatten nicht, wenn Firmennamen im Vereinsnamen integriert sind
2. Seite: 21  
Bei einer Satzungsänderung kann hier natürlich der "Ist"-Zustand hergestellt werden. Geben Sie aber möglichst nicht unbedingt die Register-Nummer an, da diese demnächst neu vergeben werden sollen.
3. Auch hier kann der "Ist"-Zustand hergestellt werden. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden ...
4. Seite: 21  
Keinen "Freizeitsport" und keine "Geselligkeit" erwähnen; sind lt. Finanzamt keine gemeinnützigen Zwecke
5. Hier verlangt die Abgabenordnung (AO), dass benannt wird, wie der Zweck verwirklicht wird. Dazu müssen exemplarisch die betriebenen Sportarten aufgeführt werden.
6. Seite: 21  
Es brauchen nur Mitgliedsformen aufgeführt zu werden, die lt. Satzung unterschiedliche Rechte und Pflichten haben.  
Mitgliedsformen, die sich lediglich aus unterschiedlichen Beiträgen ergeben, sonst aber alle Rechte und Pflichten haben, brauchen nicht extra erwähnt zu werden. Diese werden in der Beitragsordnung entsprechend berücksichtigt.  
So brauchen z.B. passive und aktive Mitglieder nicht gesondert erwähnt zu werden, es sei denn, die passiven Mitglieder sind in ihren Rechten lt. Satzung eingeschränkt
7. Seite: 21  
Es besteht auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft für juristische Personen (andere Vereine, GmbH, AG usw.) Dann muss die Satzung allerdings anders gestaltet werden
8. Seite: 21  
Voraussetzung für eine Förderung durch Mittel der Deutschen Klassenlotterie Berlin sind monatliche Mindestbeiträge, die das Präsidium des Landessportbundes festgesetzt hat (Gültig ab 01.01.1999):

Kinder und Jugendliche

4,60 €

Erwachsene (über 18 Jahre) 6,90 €

Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, dürfen folgende Beträge nicht überschritten werden:

Maximaler Jahresbeitrag: 1.023,00 €  
Maximale Aufnahmegebühr: 1.534,00 €

Beitragshöhen erscheinen generell nicht in der Satzung. Diese werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweiligen Sitzungsprotokoll oder einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.

Bei der Zahlweise sollte jährliche, wenigstens halbjährige Vorauszahlung beschlossen werden. Diese Verfahrensweise erleichtert die Haushaltsplanung und verbessert die Verfügbarkeit über Finanzen.

Zahlweise und Kündigungszeitpunkt (§ 5.5) sollten möglichst übereinstimmen.

In diesen Paragraphen kann man auch aufnehmen, dass für den Verein Arbeitsleistungen zu erbringen sind bzw. ein ersatzweiser Geldbetrag gezahlt werden muss. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung

9. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2007 (II ZR 91/06) muss die Obergrenze einer Umlage in der Satzung festgelegt sein. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.
10. Seite: 22  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Vereinszeitung oder per Aushang (mit Angabe in der Satzung, wo der Aushang hängt) erfolgen. Das müsste dann entsprechend in der Satzung formuliert werden. Bedingung ist allerdings, dass die Information alle Mitglieder erreicht.  
Eine Einladung nur auf der Homepage des Vereins wird vom Amtsgericht nicht anerkannt, da man davon ausgehen kann, dass nicht jeder einen Internetzugang hat.  
Wird auch die Möglichkeit der Einladung per Email in die Satzung aufgenommen, müssen natürlich diejenigen, die keinen Internetanschluss haben, dennoch per Post informiert werden.  
Wichtig ist der Passus: "*beim Vorstand hinterlegt*". Damit ist das Mitglied für die Aktualität der Email-Adresse selbst verantwortlich.
11. Seite: 22  
In der Einladung müssen alle zu behandelnden Tagesordnungspunkte möglichst genau formuliert sein
12. Seite: 22  
Bei Anträgen auf Satzungsänderung, sollte in der Einladung zum besseren Vergleich der neue Text dem alten gegenübergestellt werden
13. Der § 40 BGB lässt auch kürzere Fristen zu, die aber in der Satzung geregelt sein müssen.
14. Seite: 22  
Man kann das volle bzw. eingeschränkte Stimmrecht auch schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres einräumen. Der § 3 müsste dann entsprechend angepasst werden.  
Für diesen Fall sollte ein Passus regeln, ob die Eltern die Vertretung ihrer stimmberechtigten Kinder wahrnehmen dürfen oder nicht (§ 107; 111 BGB). "*Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3b) besitzen Stimmrecht / kein Stimmrecht.*"  
Für die Jugendlichen, die ohnehin lt. Satzung kein Stimmrecht haben, können auch nicht die Eltern stimmen.
15. Seite: 22  
Dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand können weitere Personen angehören. Der Vorstand muss mindestens aus einer Person bestehen. Über die weitere Anzahl der Vorstandsmitglieder gibt es keine Vorschriften. Üblich sind, abhängig von der Größe des Vereins und den Aufgaben, 3 bis 9 Personen.

16. Besteht der Vorstand nur aus vertretungsberechtigten Personen (§ 26 BGB), entfällt der Pkt. 1 und Pkt. 4 rückt an die erste Stelle
17. Seite: 23  
Seite: 23  
Um Amtsmissbrauch zu verhindern und eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, sollte möglichst nicht nur eine Vorstandsperson vertretungsberechtigt sein. Denkbar ist es aber, besonders, wenn vorauszusehen ist, dass nicht immer zwei/drei Personen ständig erreichbar sind
- 17a Diese sog. "Übergangsklausel" ist sinnvoll, da es durchaus vorkommen kann, dass der neue Vorstand aus organisatorischen Gründen nicht termingerecht gewählt werden kann. Es würde sonst eine Phase der Handlungsunfähigkeit des Vereins entstehen.
18. Seite: 23  
Bei Sportvereinen in Berlin sollte der Landessportbund Berlin oder der entsprechende Fachverband eingesetzt werden, da die Förderung des Vereins auch über den LSB erfolgt.
19. Wenn die Verwendung des Restvermögens noch präzisiert werden soll, dann ist es ratsam, hier noch folgenden Passus einzufügen: *"insbesondere die Sportart(en) ..."*.
20. Nach Satzungsänderungen muss aufgeführt werden, wann diese geändert wurde. Bei mehreren Änderungen erscheinen demzufolge auch mehrere Datumsangaben. Das erste (Gründungs)Datum wird immer angegeben.  
Wurde die Satzung neugefasst, muss es heißen: *"geändert und neugefasst"*.

### **Ablauf der Gründungsversammlung eines Vereins**

1. Einladung der künftigen Mitglieder. Die Einladung muss nicht schriftlich erfolgen, da es dafür ja noch keine Festlegungen gibt. Wenigstens 7 Gründungsmitglieder sind erforderlich. Da man in der Regel schon weiß, wer bestimmte Vorstandpositionen übernehmen soll, sollten diese Personen auf jeden Fall anwesend sein.  
Wichtig ist, dass eine ordentliche Anwesenheitsliste geführt wird, da diese Bestandteil des Gründungsprotokolls ist.
2. Einigung auf einen Versammlungsleiter (Abstimmung). Bekanntgabe des Zwecks der Zusammenkunft und der Tagesordnung.
3. Erläuterung der Satzung. Änderungsvorschläge, die sich in der Diskussion ergeben, können noch eingearbeitet werden. Anschließend Abstimmung über die Endfassung der Satzung. Danach Unterschrift von wenigstens 7 Gründungsmitgliedern auf der Originalsatzung. Muss aufgrund vieler Änderungen, die Satzung noch einmal neu geschrieben werden, können die Unterschriften auch noch später geleistet werden. Das ändert nichts am Gültigkeitsdatum der Gründungsversammlung.
4. Es folgt die Wahl des Vorstandes (vorher Bestätigung einer Wahlleitung - normalerweise 3 Personen).  
Bei Abstimmungen und Wahlen müssen die Ja- und Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen natürlich in der Summe immer die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ergeben. Laut BGB muss jeder Verein ein Vertretungsorgan (Vorstand) haben. Sollten nicht alle Funktionen besetzt (gewählt) werden können, muss aber darauf geachtet werden, dass wenigstens die juristische Vertretung (lt. Satzung) gewährleistet ist.
5. Von hier an kann der gewählte Vorsitzende die Versammlungsleitung übernehmen
6. Anschließend wird über die Beitragshöhe der einzelnen Mitgliedsgruppierungen abgestimmt.

## Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins .....

Am ..... fanden sich die in der Anwesenheitsliste aufgeführten .....(Anzahl) Personen ein, um über die Gründung des Vereins ..... zu beschließen. Von den aufgeführten Personen besitzen ..... / alle das Stimmrecht. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

*Herr/Frau ..... eröffnete die Versammlung. Er/Sie begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Sitzung. Herr/Frau ..... erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Herrn/Frau ..... das Protokoll zu führen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug folgende Tagesordnung vor:*

1. Erläuterung der Satzung und Abstimmung darüber
2. Wahl einer Wahlleitung
3. Wahl der Vorstandsfunktionen und der Kassenprüfer
4. Abstimmung über die Beitragsordnung
5. Beschlüsse über Organisationsfragen
6. Verschiedenes.
7. ....

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

### zu 1.

Durch den Versammlungsleiter wurde die Satzung, die den Anwesenden im Entwurf bereits bekannt war, erläutert. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Versammlungsteilnehmer wurden eingearbeitet.

Die Endfassung der Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, wurde einstimmig beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Verein ..... (Vereinsname) gegründet wurde.

### zu 2.

Als Wahlleiter wurde Herr/Frau ..... und als seine/ihre beiden Beisitzer Herr/Frau ..... und Herr/Frau ..... einstimmig bestätigt. Herr/Frau (Wahlleiter) bat um Vorschläge für die einzelnen Vorstandsfunktionen. Die Vorgeschlagenen erklärten ihre Bereitschaft zur Wahl.

### zu 3.

*Vorstandswahl / Wahl Kassenprüfer*

		Ja	Nein	Enth.
Vorsitzender	Herr/Frau .....	...	...	...
Stellvertreter	Herr/Frau .....	...	...	...
Kassenwart	Herr/Frau .....	...	...	...

usw.

Wahl der Kassenprüfer:

Vorsitzender	Herr/Frau .....	...	...	...
1. Beisitzer	Herr/Frau .....	...	...	...
2. Beisitzer	Herr/Frau .....	...	...	...

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Der/Die Vorsitzende Herr/Frau ..... übernahm die weitere Versammlungsleitung.

### zu 4.

*Beitrags- und Gebührenordnung*

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.



*Die Beiträge und Gebühren können auch in diesem Protokoll aufgeführt werden. Eine separate Beitragsordnung empfiehlt sich aber, wenn sehr viele verschiedene Beiträge und Gebühren definiert werden.*

#### **zu 5.**

##### *Beschlüsse über Organisationsfragen*

- a) Der Vorstand wird beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen.
- b) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:  
Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Berlin, .....

Vorsitzender

Schriftführer

## **Die Gemeinnützigkeit**

**Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in der Abgabenordnung (AO) geregelt. Danach können rechtsfähige (ins Vereinsregister eingetragene) und nicht rechtsfähige Vereine als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach Ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern.**

### **Der gemeinnützige Verein**

Es kann nur dem Gesamtverein die Gemeinnützigkeit zuerkannt werden, nicht seinen einzelnen Abteilungen, auch wenn diese rechtlich selbständig sind.

### **Vereinszweck**

Erste Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist, dass der Verein einen gemeinnützigen Zweck fördert. Diese werden in § 52 Abs.2 der Abgabenordnung aufgezählt. Hier sollen einige wenige beispielhaft genannt werden: Die Förderung von Kunst und Kultur; Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutz; öffentlichem Gesundheitswesen; Sport; Tier- und Pflanzenzucht; Brauchtum einschließlich Karneval.

### **Zugunsten der Allgemeinheit**

Die Tätigkeit des Vereins muss der Allgemeinheit zugute kommen, das heißt, der Kreis der Mitglieder darf nicht durch die Begrenzung auf die Mitglieder einer Familie oder eines Betriebes oder durch zu hohe Mitgliedsbeiträge gewollt klein gehalten werden. Die Finanzbehörden halten Mitgliedsbeiträge und Umlagen von durchschnittlich 1.023 € pro Jahr und Person und Aufnahmegebühren von 1.534 € pro Person für vertretbar. Außerdem darf der Verein eine Investitionsumlage von höchstens 5.113 € pro Mitglied in 10 Jahren erheben.

Zu den gemeinnützigen Zwecken im weiteren Sinne gehören auch die mildtätigen und kirchlichen Zwecke.

Der gemeinnützige Verein muss seine steuerbegünstigten Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar fördern.

### **Selbstlosigkeit**

Selbstlosigkeit liegt vor, wenn der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - fördert. Dies bezieht sich nicht nur auf die eigene wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins, sondern auch auf die Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder. Außerdem darf der Verein seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden; dies muss grundsätzlich auch zeitnah geschehen, dabei ist zu beachten:

- Keine Zuwendungen an Mitglieder gewähren (unschädlich sind aber Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach der Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind - als Richtwert gelten 40,- € pro Mitglied und Jahr;
- aus Anlass persönlicher Ehrentage ebenfalls bis zu 40,- € pro Person.
- Mittel nicht für die Unterstützung politischer Parteien verwenden,
- Keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen,
- Das Vereinsvermögen bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Rücklagen können gebildet werden:

- Zweckgebundene Rücklagen für geplante Investitionen - Es sollten jedoch realistische Vorstellungen über Höhe und Zeitpunkt der Maßnahme vorhanden sein Betriebsmittelrücklagen z.B. für Löhne und Mieten
- Freie Rücklagen - der Verein darf jährlich ein Drittel seines Überschusses aus der Vermögensverwaltung und 10 % aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser Rücklage zuführen

### **Ausschließlichkeit**

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn der Verein nur seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

### **Unmittelbarkeit**

Unmittelbarkeit bedeutet, dass der Verein seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen muss. Er kann sich nur unter bestimmten Voraussetzungen auch einer Hilfsperson bedienen. So können Fördervereine oder Spendensammelvereine ihre Mittel an andere Vereine weitergeben, die die steuerbegünstigten Zwecke verfolgen.

### **Tatsächliche Geschäftsführung**

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen. Der Nachweis darüber ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Ausgaben zu führen (§ 63 Abs. 3 AO). Im übrigen sind Vereine schon nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet, Rechenschaft über ihre Geschäftsführung abzulegen. Diese Verpflichtung, die auch für steuerliche Zwecke gilt, erfüllen sie, wenn sie die Einnahmen und Ausgaben vollständig aufzeichnen und geordnet zusammenstellen und die anfallenden Belege aufbewahren.

Sollte der Vereinsvorstand durch seine nicht den genannten Bestimmungen entsprechende Geschäftsführung, z.B. durch Duldung zu hoher Kosten im geselligen Bereich, die Aberkennung der Gemeinnützigkeit fahrlässig oder vorsätzlich verschulden, ist er unter Umständen dem Verein schadenersatzpflichtig.

### **Anerkennung durch das Finanzamt**

Ein besonderes Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit gibt es nicht. Ob ein Verein gemeinnützig ist, entscheidet das Finanzamt im normalen Veranlagungsverfahren. Bei einem Verein, bei dem die Voraussetzungen der Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden sind (insbesondere bei neu gegründeten Vereinen), bescheinigt das zuständige Finanzamt auf Antrag, dass der Verein steuerlich erfasst ist und die Satzung alle Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt.

**Weitere Informationen finden Sie unter:**

[www.lsb-berlin.de](http://www.lsb-berlin.de) / Vereinsberatung